

der *Collectio Hispana* gewesen sein²⁵⁾ — warum findet sich das Isidor ge-läufige Wort *aera* nicht in dieser für Spanien typischen Rechtssammlung? Daß es in der *Hispana* an keiner Stelle auftaucht, bestärkt uns in der Überzeugung: in spanischen Kanonessammlungen ist es nie üblich gewesen, *capitulum* durch *aera* zu ersetzen; zumindest läßt sich heute kein einziger Beleg mehr für die gegenteilige Behauptung finden²⁶⁾.

Ganz anders dagegen stellt sich die Verbreitung von *hera* in Gallien dar. Hier kommt das Wort in zahlreichen *Collectiones canonum* vor, die direkt oder indirekt auf die *Vetus Gallica* zurückgehen, auf jene älteste und zugleich bedeutendste systematische Kirchenrechtssammlung des fränkischen Gallien, in der *hera* (*hira*) mehrere hundert Male in die Inskriptionen der Kanones inseriert ist²⁷⁾. Da die *Vetus Gallica* in der *Collectio Bernensis* sehr wahrscheinlich noch in einer Form benutzt wurde, die vor der Generalredaktion der Sammlung lag, dürfte bewiesen sein, daß ihr Spezifikum *hera* nicht erst vom Überarbeiter der *Vetus Gallica* neu eingeführt, sondern schon vom Verfasser selbst verwendet worden ist. Entstanden aber ist die *Vetus Gallica* bereits um 600 in Lyon²⁸⁾. Im Süden Galliens also fassen wir den frühesten Beleg für *hera* in einer großen Kanonessammlung. Die besonders im 8. und 9. Jahrhundert starke Verbreitung und Wirkung der *Vetus Gallica* trug auch

und 324 ist erst auf einen gallischen Schreiber des 9. Jahrhunderts zurückzuführen. — Eine Isidor sehr ähnliche Stelle findet sich in Kapitel 13 der *Vita Abbonis Floriacensis* des Mönches Aimon von Fleury († 1008): *Capitula, erae sive adnotata, quae in evangeliiis habentur* (Migne PL 139, 404 A).

²⁵⁾ Dagegen aber Ch. Munier, S. Isidore de Séville est-il l'auteur de l'*Hispana* chronologique?, *Sacris erudiri* 17 (1966) S. 230—241; vgl. auch K. Schäferdiek, ZKG 78 (1967) S. 144—148 und P. Landau, ZRG Kan. 54 (1968) S. 406—414.

²⁶⁾ Als Anhang zur Regel des hl. Isidor ist in einigen Hss. der 11. Kanon des 2. Konzils v. Sevilla überliefert, dessen Inskription nach Cod. Par. Lat. 10876 lautet: *CONCILIUM SPALENSE CAPITULO XL ERA XI*. Aber diese Form der Überschrift ist nicht auf Isidor selbst zurückzuführen. Der Kanon findet sich vielmehr nur in einer Sonderrezension der Isidorregel, die durch die Hss. CLM 28118 (Anfang 9. Jh.), Par. Lat. 10876 (9. Jh.¹⁾, Escorial S. III. 32 (9. Jh.), Valenciennes 288 [278] (9. Jh.) und Par. Lat. 13090 (Ende 11. Jh.) repräsentiert wird (in Par. Lat. 13090 endet die Inskription bereits mit *CAP.*; Cod. Escorial S. III. 32 tradiert fol. 124: *Ex concilio Spalense capitulo XLIII era XI*, vgl. G. Antolín, Catálogo de los códices latinos de la Real Bibl. del Escorial 4 [1916] S. 84). Keine dieser Hss. ist vor 800 entstanden, auch der Zusatz selbst dürfte kaum viel älter sein. Das gleichzeitige Nennen der Synonyma *capitulum* und *era* weist deutlich auf die jüngere gallische Form des Ordo de celebrando concilio, bei der wir diese Eigentümlichkeit bereits kennengelernt haben (s. oben S. 218). Mehrere Codices der Isidorregel mit dem Sevilla-Kanon gehen nach M. C. Díaz y Díaz (Pequeñas aportaciones [s. oben Anm. 3] S. 373) auf ein Exemplar zurück, das sich am Ende des 8. Jahrhunderts in Aquitanien oder Narbonne befand. Es spricht also einiges dafür, daß dieser Zusatz zur Regel des hl. Isidor im 8. Jahrhundert in Südgallien verfertigt wurde, vermutlich mit Hilfe einer *Hispana* der gallischen Form.

²⁷⁾ Maassen, Geschichte der Quellen S. 821—828, nannte die *Collectio* Sammlung der Handschrift von Angers, vgl. dazu H. Mordek, Zur handschriftlichen Überlieferung der Dacheriana, QFIAB 47 (1967) S. 574 Anm. 1.

²⁸⁾ Vgl. dazu ausführlich mein in Kürze zu erwartendes Buch „Kirchenrecht und Reform im Frankenreich“.